

# Landschaftsinitiative Teilrevision Raumplanungsgesetz RPG 2 E-RPV

Elena Strozzi  
Pro Natura / (ex-)Landschaftsinitiative

# Landschaftsinitiative (2019-2024)



---

# Landschaftsinitiative: Politischer Prozess

---



- Lancierung im März **2019**, Einreichung am 8. September **2020**
- **2020-2023**: parlamentarischer Prozess. RPG2 als indirekte Gegenvorschlag
- **15.2.2024**: kein Referendum RPG2
  - »» Initiative ist definitiv zurückgezogen
- **2024** Vernehmlassung Revision RPV
- **Ev. Mitte 2025**: Revision und Inkrafttreten Verordnung (RPV)
- **2029**: Frist für die Kantone, die Richtpläne zu revidieren (Stabilisierungsziele, Abbruchprämie und ev. Spezialzonen)

# Landschaftsinitiative (2019-2024)



## Art. 75c Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet

<sup>1</sup> Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet sicher.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen. Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze:

1. Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.

2. Landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

3. Zweckänderungen von Bauten zu landwirtschaftsfremden gewerblichen Nutzungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrößert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.

<sup>4</sup> Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels.

---

# Landschaftsinitiative: Forderungen

---



- ✓ Trennungsgrundsatz stärken
- ✓ Der Überbauung von Landwirtschaftsland Grenzen setzen
- ✓ Plafonierung der Zahl der Gebäude ausserhalb Bauzonen und der Fläche, die sie in Anspruch nehmen
- ✓ Neue Gebäude nur für Landwirtschaft
- ✓ Keine Umnutzung von landwirtschaftlichen Ökonomiebauten zu Wohnzwecken
- ✓ Keine Umnutzung für kommerzielle Aktivitäten, ohne Bezug zu Landwirtschaft.

# Landschaftsinitiative und RPG 2 im Vergleich



- **Plafonierung < > Stabilisierung**  
Nur Flächen der Gebäude < > auch Bodenversiegelung
- Umsetzung **durch Richtpläne** (Fristen 5 Jahre, Gesamtkonzept, Massnahmen, Monitoring, Sanktionen).
- „**Spezialzonen**“: begrenzte negative Auswirkungen (Gesamtkonzept auf Richtplanebene, Ausgleichs-/Aufwertungsmassnahmen, Verbesserung der Gesamtsituation für Siedlungsstruktur, Landschaft, Siedlungskurve, Kulturland und Biodiversität).

> **RPG2: Kompromiss**  
> **Rückzug Landschaftsinitiative**

# RPG2 (2018-2025)



> Indirekte Gegenvorschlag der Landschaftsinitiative

# RPG2 (2023)



(Raumplanungsgesetz, RPG)

Änderung vom 29. September 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018<sup>1</sup>, beschliesst:

I  
Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Ingress  
gestützt auf die Artikel 75, 104a und 108 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,  
Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater

2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung, insbesondere die Bestrebungen:

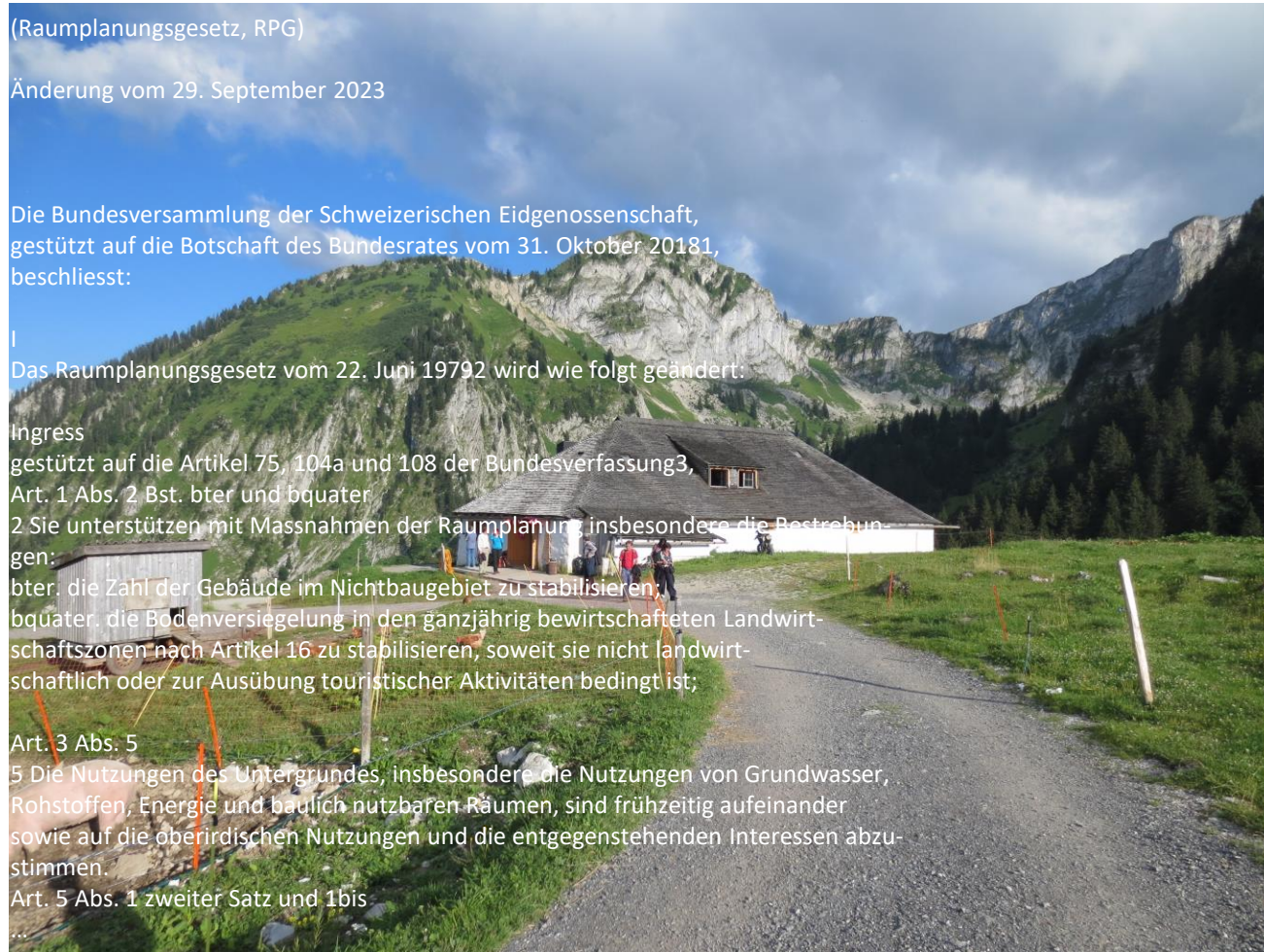
bter. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;  
bquater. die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist;

Art. 3 Abs. 5

5 Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen.

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz und 1bis

...



<https://www.parlament.ch/centers/epa/rlcuria/2018/20180077/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>





**Stabilisierung** der Gebäudezahl und auch der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone, aber Ausnahmen bei Bodenversiegelung für Landwirtschaft/Tourismus.

Umsetzung im **Richtplan**: Die Kantone müssen ein Gesamtkonzept ausarbeiten, mit dem die Stabilisierungsziele erreicht werden.

**Frist**: Die Kantone müssen den Richtplan innert fünf Jahren an die neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen.

**Sanktion**: Hält ein Kanton die Frist nicht ein, muss jedes neue Gebäude ausserhalb der Bauzone durch den Abriss eines anderen Gebäudes kompensiert werden.

**Abbruchprämien** als Instrument (aber, rechtmässig und nicht rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen. Für die Landwirtschaft und Tourismus auch bei Ersatzneubau.)



Gebietsansatz / Sonderzonen ausserhalb der Bauzonen mit nicht zweckgebundenen Nutzungen.

Gebietsansatz « Spezialfall » - Unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Absatz 1 können die Kantone in ihren Richtplänen besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung nach kantonalen Richtlinien vorsehen.

...aber mit **Bedingungen!**

Erstmals macht das RPG2 nicht einfach eine Ausnahme, sondern knüpft diese an Bedingungen:

- **Verbesserung der Gesamtsituation** im betreffenden Gebiet, dazu geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmassnahmen (...) die insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und zum Schutz der Biodiversität führen.
- **Kompensationsmassnahmen** -> Anwendbarkeit anspruchsvoll
- **Aufwertungsmassnahmen**



## Abbruch und Wiederaufbau für altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

**Weitere (kleinere) Ausnahmen** (u.a. innere Aufstockung Art.16a, Zufahrten Streusiedlungen Art. 24cbis Abs 2)

Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands: **Verjährung nach 30 Jahren** (aber Fristerwahrung möglich d.h. kein Anspruch).

# RPG2



## Neu seit 23. September 2023

Richtpläne mit

- Konzept zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung
- Gebiete für Nichtbauzonen mit Nutzungskompensation
- Grundlagen, Konzeptionen und Aufträge
- Erweiterung von Gast- und Beherbergungsbetrieben

## Weiterhin gültig

Ziele und Grundsätze

- Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet (Art. 1 Abs. 1 RPG)
- Schutz der Landschaft (Art. 1 Abs. 2 lit. a)
- Einordnung von Bauten und Anlagen und Erhaltung naturnaher Landschaften (Art. 3 Abs. 2 lit. b und d)
- ....

## Umsetzung in RPV

- Was beinhaltet «Stabilisierung»?
  - Finanzierung der Abbruchprämien
  - Methodik der Bewertung von Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen bzgl. Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität
- + Ergänzung des Leitfadens Richtplan**

# Revision RPV (2024-2025)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



# E-RPV (2024)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Raumplanungsverordnung  
(RPV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 20001 wird wie folgt geändert:

Art. 19a Einbezug der Bundesversammlung

1 Wird zum Entwurf des Konzept- oder Programmteils eines Sachplans ein Anhörungsverfahren nach Artikel 19 eingeleitet, so stellt der Bundesrat gleichzeitig diesen Entwurf der Bundesversammlung mit der Anfrage zu, ob ihr dieser zur Konsultation unterbreitet werden soll.

2 Verlangt die zuständige Kommission eine solche Konsultation, so leitet ihr der Bundesrat den Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zu. Der Bundesrat lädt die Kommission gleichzeitig ein, ihm die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen.

3 Der Bundesrat berücksichtigt bei seinem Entscheid über den Konzept- oder Programmteil des Sachplans die Stellungnahme der Kommission. Weicht er von deren Anträgen ab, so teilt er dies der Kommission mit und begründet die Abweichungen.

Gliederungstitel nach Art. 25

3a. Kapitel: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Art. 25a Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

(Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2)

...)



<https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/recht/dokumente/erlass/entwurf-raumplanungsverordnung-rpv.pdf.download.pdf/Beilage%2001%20V%20DE%20zu%20BRA%20UVEK.pdf>



## Stabilisierungsziele

- Präzisierungen und Definitionen (Gebäude, Ausübung von Tourismus- und Freizeitaktivitäten (?), Bodenversiegelung).
- Die «zulässige Veränderung» vorgeschlagene Zunahme von 1 % - also rund 6'200 neue Bauten (?)
- Neu: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen (?)

## Gebietansatz / Spezial Zonen

- S. « Leitfaden Richtplanung » für die Kantone. (!)

## Abbruchprämien

- Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument
- Aber....finanziert nur durch die Kantone (?)
- Und: Achtung - geschützte und materiell schutzwürdige Bauten

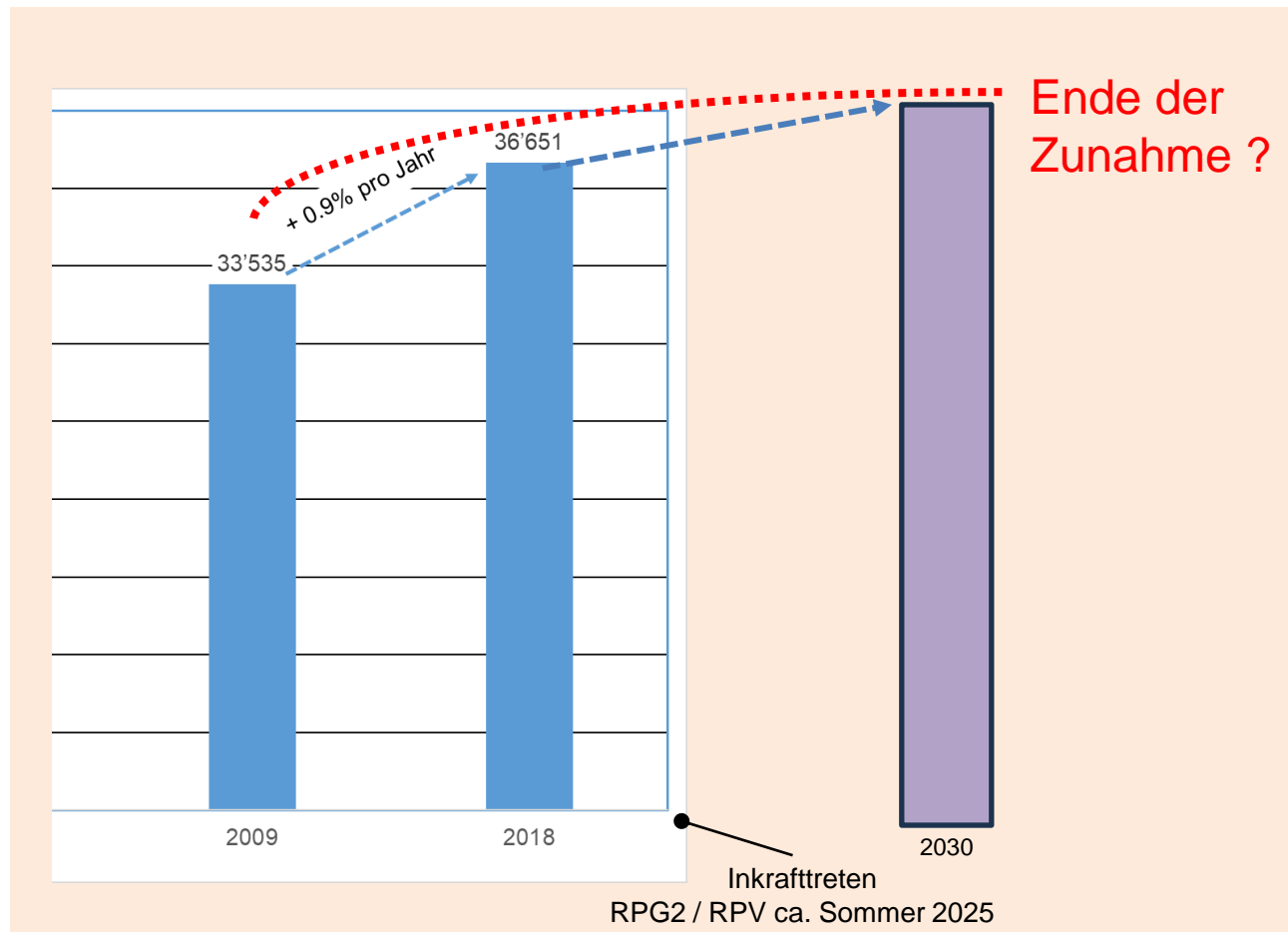
# Stabilisierung ?



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Art. 8d «Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet»

1 Die Kantone legen in ihrem Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben bter und bquater fest und erteilen die entsprechenden Aufträge, insbesondere zur Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien gemäss Artikel 5a Absatz 1. Massgebend für die Beurteilung der Zielerreichung ist der Vergleich mit dem Stand am 29. September 2023.





---

# E-RPV: Meinung Landschaftsinitiative

---



Das RPG 2023 und der Rückzug der Initiative waren ein Kompromiss, der nicht umgangen werden darf durch

- a) ein zu grosser Spielraum für Neubauten (101% als „zehn Jahre wie bisher“) > die Landschaftsinitiative forderte 0%, ein Kompromiss wäre maximal 0,5%;
- b) eine faktische Aufhebung der Abbruchsprämie durch die Nichtbeteiligung des Bundes;
- c) Ausnahmen, die nicht dem Prinzip der Zonentrennung „unterworfen“ sind;
- d) Belastung der Kantone mit unrealisierbaren Vollzugsaufgaben.

Positiv:

1. Strenge Ausgleichspflicht bei Fehlen eines Richtplans für das Stabilisierungsziel und bei Nichterreichen des Stabilisierungsziels. Vorsicht bei geschützten und schützenswerten Objekten!
2. Regelung der Inhalte von Richtplänen in dem Leitfaden.

---

# Gesamtevaluation E-RPV

---



- Die Umsetzung des RPG ist ebenso schwierig wie entscheidend.
- Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf RPV (Kompromiss).
- Der Entwurf der RPV regelt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) auf pragmatische Weise.
- Das Trennungsprinzip (Art. 75 Verfassung) soll präsent bleiben. Auch für das Stabilisierungsziel und in allen Artikeln.
- Wiederholtes Ziel des Gesetzgebers und des Bundesrates: Stärkung des Trennungsprinzips und Beschränkung des Bauens ausserhalb der Bauzonen, um eine intakte Kultur- und Naturlandschaft zu erhalten.

# Trennungsprinzip nach Art. 75 BV - forever!

Neues Raumplanungsgesetz RPG2 -  
Gegenvorschlag zur  
Landschaftsinitiative



"Vielleicht kurz nochmals die  
Kernpunkte der Vorlage, die  
Folgendes will die Trennung  
von **Baugebiet** und  
**Nichtbaugebiet** verstärken,  
akzentuieren, [...]"

**Jakob Stark**  
Ständerat  
SVP, TG  
Berichterstatter UREK-G

Zitat vom **14.09.22** bei der  
Diskussion im Ständerat



Neues Raumplanungsgesetz RPG2 -  
Gegenvorschlag zur  
Landschaftsinitiative



"Es geht zudem darum, den  
zentralen Grundsatz der  
Trennung von Baugebiet  
und Nichtbaugebiet zu  
stärken."

**Mike Egger**  
Nationalrat, SVP, SO  
Mitglied UREK-A

Zitat vom **18.06.2023** bei der  
Verabschiedung der RPG2-Vorlage im  
Nationalrat



Neues Raumplanungsgesetz RPG2 -  
Gegenvorschlag zur  
Landschaftsinitiative



"Die **Landschaftsinitiative** zeigt  
grundsätzlich auch für den  
Bundesrat in die richtige  
Richtung. Der Bundesrat ist der  
Auffassung, dass der **Grundsatz**  
der **Trennung** von Baugebiet  
und Nichtbaugebiet gestärkt  
werden soll und muss."

**Albert Rösli**  
Bundesrat, SVP, BE  
Vorsitzer des UREK

Zitat vom **06.12.2023** bei der Abstimmung  
über die Landschaftsinitiative im Bundesrat



---

# Landschaftsinitiative: Wie weiter?

---



- «Geist der Landschaftsinitiative“ lebt weiter !
- **Begleitung der Umsetzung des RPG2:**
  - Interpretation / Begriffe / Bekräftigung Stabilisierungsziele
  - **Revision RPV**
  - Aktualisierung kantonale Richtpläne - Leitfaden ARE, Kriterienkatalog - „richtig“  
Massnahmen in den Kantonen
- Begleitung von Vorstössen im eidg. Parlament und Kanton



**Elena Strozzi**  
**[elena.strozzi@pronatura.ch](mailto:elena.strozzi@pronatura.ch)**  
**061 317 91 35**